



Bedingungen für die Ausschreibung von Regelenergie durch die WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG, Kassel

(im Folgenden „RE-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN“ genannt)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Gegenstand der RE-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN
- § 2 Präqualifikationsphase
- § 3 Ausschreibungs- und Bieterphase
- § 4 Vergabephase
- § 5 Informationspflichten
- § 6 Vertraulichkeit
- § 7 Haftung
- § 8 Gültigkeit, Kündigung, Änderungen
- § 9 Sonstiges
- § 10 Definitionen



Präambel

Die WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG, Kassel (nachstehend WINGAS TRANSPORT genannt), benötigt Regelenergie zum Betrieb ihres Marktgebietes für H-Gas gemäß Kooperationsvereinbarung. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Beschaffung der Energie, die Betreiber von Energieversorgungsnetzen zur Deckung von Verlusten und zum Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigen, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die WINGAS TRANSPORT die Durchführung von Ausschreibungsverfahren zur Beschaffung von Regelenergie. Diese RE-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme von Marktpartnern an Ausschreibungsverfahren.

§ 1 Gegenstand der RE-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Diese RE-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN regeln insbesondere den Ablauf und die Voraussetzungen der Teilnahme von Marktpartnern an der Ausschreibung von Regelenergie durch die WINGAS TRANSPORT.
- (2) Die Lieferung von Regelenergie erfolgt auf der Grundlage gesonderter Verträge, welche WINGAS TRANSPORT mit den einen Zuschlag erhaltenden Marktpartnern schließt und die insbesondere die Regelenergieprodukte, den Zeitraum der Bereitstellung und den Preis der kontrahierten Leistung regeln.
- (3) Das Ausschreibungsverfahren unterteilt sich in Präqualifikationsphase, Ausschreibungs- und Bieterphase sowie Vergabephase.

§ 2 Präqualifikationsphase

- (1) Die Präqualifikationsphase beginnt mit Zugang der Erklärung gemäß Ziffer (6) lit a) bei WINGAS TRANSPORT nach Veröffentlichung dieser RE-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN. Sie endet mit der Zulassung gemäß Ziffer (10) Satz 1 oder Ablehnung eines Marktpartners gemäß Ziffer (10) Satz 2 durch WINGAS TRANSPORT. Die Zulassung oder Ablehnung eines Marktpartners bezieht sich auf die Abgabe von Angeboten durch den Marktpartner und deren Berücksichtigung bei der Ausschreibung durch WINGAS TRANSPORT innerhalb von Bieterphasen.
- (2) Abweichend von Ziffer (1) Satz 3 und Ziffer (4) Satz 1 kann sich eine Zulassung auf die Teilnahme an bestimmten Bieterphasen beschränken (beschränkte Zulassung).
- (3) Die Präqualifikationsphase kann jederzeit durchlaufen werden. WINGAS TRANSPORT kann für eine bestimmte Ausschreibung von Regelenergieprodukten einen Zeitpunkt festlegen, bis zu dem ein Marktpartner alle für das erfolgreiche Durchlaufen der Präqualifikationsphase notwendigen Unterlagen vorgelegt haben muss, um die Zulassung zu erhalten, innerhalb einer bestimmten Ausschreibungs- und Bieterphase Angebote abgeben zu dürfen.
- (4) Eine Zulassung gemäß Ziffer (1) Satz 3 gilt für das Gaswirtschaftsjahr 2008/2009 (1. Oktober 2008, 6:00 Uhr bis 1. Oktober 2009, 6:00 Uhr) für alle in diesem Zeitraum stattfindenden Ausschreibungs- und Bieterphasen, wenn WINGAS TRANSPORT die Zulassung nicht zwischenzeitlich entzieht. Ein solcher Entzug ist jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Änderung der Anforderungen an Marktpartner für die Zulassung zur Teilnahme an einem neuen Ausschreibungsverfahren möglich. Ein wich-



- tiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Marktpartner bewusst unwahre Angaben gemacht oder unrichtige Unterlagen eingereicht hat sowie in dem Fall, dass der Marktpartner nicht mehr die Voraussetzungen der Präqualifikation erfüllt.
- (5) Eine Ablehnung der Zulassung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren kann jederzeit durch ein erneutes und erfolgreiches Durchlaufen einer Präqualifikationsphase geheilt werden. Voraussetzung für das erneute Durchlaufen einer Präqualifikationsphase ist die nachweisbare Änderung der in der Präqualifikationsphase geprüften Sachverhalte auf Seiten des Marktpartners.
 - (6) Um eine Zulassung gemäß Ziffer (1) oder Ziffer (2) zu erlangen, reicht der Marktpartner die folgenden Unterlagen bei WINGAS TRANSPORT ein:
 - a) Eine schriftliche und unterschriebene Erklärung über den Wunsch des Durchlaufens einer Präqualifikationsphase einschließlich der Erklärung über das vollumfängliche und vorbehaltlose Einverständnis zur Anwendung dieser RE-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN.
 - b) Einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister oder bei ausländischen Marktpartnern entsprechende Unterlagen gemäß Artikel 46 der Richtlinie 2004/18/EG im Original in deutscher oder englischer Sprache, der bzw. die nicht älter als drei Monate sind
 - c) Eine Liste mit Kontaktdaten zur Aufnahme der für die operative Abwicklung der Lieferung von Regelenergie notwendigen Datenkommunikation und weitere ergänzende Unternehmensdaten (Bankverbindung, Steuernummer etc.).
 - (7) Die Bonität des Marktpartners wird vermutet, wenn das Rating einer der folgenden Wirtschaftsauskünfte mit mindestens folgendem Index für den Marktpartner vorliegt:
 - a) Moodys (Baa2)
 - b) Standard & Poors (BBB)
 - c) Creditreform (250 Risikopunkte)
 - (8) Erfüllt der Marktpartner die Anforderungen der Ziffer (7) nicht, kann er die notwendige Bonität über die Abgabe einer angemessenen Sicherheitsleistung gewährleisten. Angemessene Sicherheiten sind Garantien oder unwiderrufliche und unbedingte Bürgschaften unter Verzicht auf das Recht der Einrede der Vorausklage und der Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt) und unter Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern. Ein Kreditinstitut, welches diese Sicherheit ausstellt, muss mindestens ein langfristiges Rating nach S&P von [A-] bzw. nach der Moody's von [A3] aufweisen oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.
 - (9) Die zur operativen Abwicklung von Regelenergielieferungen mindestnotwendigen Kommunikationsanforderungen gelten als erfüllt,
 - a) wenn der Marktpartner täglich 24 Stunden über eine zentrale, deutsch- oder englischsprachige Kontaktstelle (Ansprechpartner) erreichbar ist. Die Erreichbarkeit muss telefonisch unter nur einer Telefonnummer und zumindest über einen weiteren Kommunikationsweg (E-Mail oder Telefax) gewährleistet sein und
 - b) wenn der Marktpartner in der Lage ist, mit WINGAS TRANSPORT einen elektronischen Datenaustausch in maschinenlesbarer Form durchzuführen.



- (10) Hat ein Marktpartner die Unterlagen gemäß Ziffer (6) vollständig und, sofern ein Zeitpunkt gemäß Ziffer (3) Satz 2 festgelegt worden ist, fristgerecht eingereicht und erfüllt er die Anforderungen der Ziffern (7) bis (9), erfolgt eine Zulassung des Marktpartners gemäß Ziffer (1) durch WINGAS TRANSPORT. Hat der Marktpartner die Anforderungen nach vorstehendem Satz nicht erfüllt, teilt WINGAS TRANSPORT dem Marktpartner die Ablehnung mit und sendet die eingereichten Unterlagen zurück. WINGAS TRANSPORT wird sich bemühen, dem beantragenden Marktpartner innerhalb von 20 Werktagen das Ergebnis der Prüfung der Präqualifikation mitzuteilen.

§ 3 Ausschreibungs- und Bieterphase

- (1) Die Ausschreibungs- und Bieterphase beginnt mit der Veröffentlichung einer Ausschreibung von Regelenergieprodukten (einschließlich eines Einzelvertrages) durch WINGAS TRANSPORT auf der unter der Adresse www.wingas-transport.de erreichbaren Internetseite. Sie dauert bis zum in dieser Veröffentlichung genannten Endzeitpunkt.
- (2) Diese Ausschreibung von Regelenergieprodukten stellt eine Aufforderung der WINGAS TRANSPORT zur Abgabe eines Angebotes zum Abschluss eines Vertrags gemäß § 1 Ziffer (2) an Marktpartner dar, die zum Vergabezeitpunkt gemäß § 4 Ziffer (2) eine Zulassung gemäß § 2 Ziffer (10) Satz 1 erhalten haben und deren Zulassung nicht nachträglich gemäß § 2 Ziffer (4) entzogen worden ist.
- (3) Nur innerhalb der Ausschreibungs- und Bieterphase ist den gemäß Ziffer (2) genannten Marktpartnern die Abgabe verbindlicher Angebote zum Abschluss eines Vertrags gemäß § 1 Ziffer 2 durch eine Übersendung eines unterschriebenen und vollständigen Einzelvertrages gemäß Ziffer (1) in doppelter Ausführung möglich. Nicht innerhalb der Ausschreibungs- und Bieterphase abgegebene oder unvollständige Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.
- (4) Bis zum Ablauf der Ausschreibungs- und Bieterphase kann ein Angebot jederzeit schriftlich zurückgenommen werden.

§ 4 Vergabephase

- (1) Die Vergabephase beginnt mit dem Ende der Ausschreibungs- und Bieterphase. Während der Vergabephase hat WINGAS TRANSPORT die Möglichkeit zur verbindlichen Annahme durch zugelassene Marktpartner in der Ausschreibungs- und Bieterphase abgegebener Angebote.
- (2) Die Auswahl der anzunehmenden Angebote durch WINGAS TRANSPORT erfolgt diskriminierungsfrei und unter Berücksichtigung der Ziele eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebs sowie der Wirtschaftlichkeit zum in den Ausschreibungsunterlagen genannten Zeitpunkt (Vergabezeitpunkt). WINGAS TRANSPORT teilt dem bzw. den jeweiligen Marktteilnehmern die verbindliche Annahme des Angebots gemäß § 5 Ziffer (2) mit und sendet eine unterschriebene Fassung des Einzelvertrages zurück.
- (3) Ein Ausschreibungsverfahren endet mit der Annahme von Angeboten durch WINGAS TRANSPORT. Marktpartner sind an ihr Angebot gemäß §§ 145, 148 BGB für den Zeitraum der jeweiligen Vergabephase(n), auf die sich ihr Angebot bezieht, gebunden.



§ 5 Informationspflichten

- (1) Marktpartner sind verpflichtet, WINGAS TRANSPORT sämtliche Änderungen von für die Zulassung als Bieter gemäß § 2 relevanten Sachverhalten unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- (2) WINGAS TRANSPORT informiert Marktpartner, die während der Ausschreibungs- und Bieterphase verbindliche Angebote abgegeben haben und diese nicht gemäß § 3 Ziffer (4) zurückgenommen haben, über den Ausgang des Ausschreibungsverfahrens in geeigneter Form. Besteht das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens in der Erstellung einer Merit-Order-Liste zum Abruf von Regelenergie, dann informiert WINGAS TRANSPORT die Marktpartner lediglich über die Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung ihres Angebotes in dieser Liste, nicht jedoch über ihre genaue Position und über die Angebote anderer Marktpartner.
- (3) In Fällen des § 2 Ziffer (4) und des § 8 Ziffer (1) und Ziffer (3) informiert WINGAS TRANSPORT den Marktpartner unverzüglich.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) WINGAS TRANSPORT verpflichtet sich, alle während dieses Ausschreibungsverfahrens erhaltenen relevanten Informationen vertraulich zu behandeln. Relevante Informationen sind insbesondere der Inhalt der Angebote der bietenden Marktpartner sowie unternehmensbezogene Informationen im Zusammenhang mit dem Durchlaufen der Präqualifikationsphase. § 9 EnWG bleibt unberührt.
- (2) WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erhaltenen Informationen der Marktpartner im Rahmen der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu nutzen sowie diese Daten an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist.
- (3) Rechte und Pflichten dieser Vorschrift gelten auch für von WINGAS TRANSPORT beauftragte Dritte.
- (4) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 60 Monate nach Ablauf des jeweiligen Präqualifikations- oder Ausschreibungsverfahrens.

§ 7 Haftung

Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit haftet WINGAS TRANSPORT nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet WINGAS TRANSPORT nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch WINGAS TRANSPORT, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind oder wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt. Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.



§ 8 Gültigkeit, Kündigung, Änderung

- (1) Diese RE-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch WINGAS TRANSPORT mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.
- (2) Für den Fall der zeitlichen Überlappung von Ausschreibungsverfahren gelten die RE-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN die zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Verfahrensphase galten.
- (3) WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, diese RE-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN mit sofortiger Wirkung zu ändern, soweit eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen, Verordnungen oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler und internationaler Gerichte und Behörden sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Wenn sich für den Marktpartner durch Änderungen im Hinblick auf ein laufendes Ausschreibungsverfahren wesentliche wirtschaftliche Nachteile ergeben, dann ist der Marktpartner zur Beendigung seiner Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren berechtigt.

§ 9 Sonstiges

- (1) Diese RE-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Kassel.
- (2) Für die Teilnahme eines Marktpartners an einem Ausschreibungsverfahren erhebt WINGAS TRANSPORT kein Entgelt. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt die ihm im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens entstehenden Kosten selbst.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser RE-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die RE-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN im Übrigen davon unberührt.

§ 10 Definitionen

- (1) Soweit in diesen RE-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN nichts anderes geregelt ist, gelten die in der Kooperationsvereinbarung definierten Begriffe.
- (2) „Kooperationsvereinbarung“ ist die Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Fassung vom 29. Juli 2008.
- (3) „Marktpartner“ sind Teilnehmer an mindestens einer der in diesen RE-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN beschriebenen Phasen eines Ausschreibungsverfahrens für Regelenergie.
- (4) „Regelenergie“ ist Gas, das WINGAS TRANSPORT zum Betrieb ihres Marktgebietes für H-Gas kauft oder veräußert sowie andere Flexibilitätsprodukte, die WINGAS TRANSPORT insbesondere zur kurzfristigen Steuerung ihres Netzes beschafft.
- (5) „Werktag“ sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.